



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 18/2023
vom 2. Februar 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7812

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 93 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz », erhoben von der VoG « Actieve verdediging van de Wapenliefhebbers » und Joël Schreiber.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Mai 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Mai 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 93 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 2021): die VoG « Actieve Verdediging van de Wapenliefhebbers » und Joël Schreiber, unterstützt und vertreten durch RA N. Demeyere, in Westflandern zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. November 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter W. Verrijdt und T. Detienne beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Dezember 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 7. Dezember 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 93 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 28. November 2021).

Diese Bestimmung hat Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » (nachstehend: Waffengesetz) um eine Nr. 8 ergänzt, wonach es fortan verboten ist « eine Waffe zu erwerben, deren Besitz in Belgien gegen [das Waffengesetz] oder seine Ausführungserlasse verstößt ».

B.1.2. In der Begründung zum Gesetz vom 28. November 2021 heißt es diesbezüglich:

« Il n'est pas autorisé que des personnes puissent acquérir et détenir légalement une arme détenue en Belgique en violation de la loi sur les armes ou de ses arrêtés d'exécution.

La légalisation d'armes qui sont détenues illégalement et qui font donc partie du circuit illégal s'apparente au blanchiment d'armes illégales.

Conformément à l'article 4 de la loi sur les armes, toutes les armes à feu fabriquées ou importées en Belgique doivent être inscrites dans un registre central des armes, dans lequel un numéro d'identification unique leur est attribué.

Il s'agit d'un élément crucial pour la traçabilité des armes à feu. Dès qu'une arme à feu est détenue en Belgique, elle est enregistrée dans le registre central des armes, y compris en cas de cession de celle-ci.

Dans la pratique, il est toutefois apparu, pour prendre un exemple, qu'actuellement, le titulaire d'une licence de tireur sportif peut sans problème reprendre une arme à feu détenue

illégalement (qui, par définition, implique une détention d'arme non enregistrée). Cela incite au trafic d'armes: en effet, les armes illégales se voient de ce fait attribuer un statut légal et le fait que l'acquéreur d'armes de ce type reste impuni constitue un facteur facilitateur important.

L'introduction de cette interdiction est par conséquent un élément important dans la lutte contre le trafic d'armes illégal et dans la garantie de la traçabilité des armes à feu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2175/001, SS. 59-60).

B.2. Der Verstoß gegen das dementsprechend eingeführte Verbot kann zu Strafsanktionen führen. Artikel 23 des Waffengesetzes bestimmt nämlich:

« Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und des in Artikel 47 erwähnten Gesetzes verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR oder mit lediglich einer dieser Strafen belegt.

Mit den gleichen Strafen wird belegt, wer wissentlich falsche Angaben gemacht hat, um eine/einen in dem vorliegenden Gesetz oder seinen Ausführungserlassen erwähnte(n) Zulassung, Erlaubnis oder Schein zu erhalten, und wer diese Angaben benutzt hat.

Werden die in Absatz 1 erwähnten Verstöße von einem in Artikel 5 erwähnten Zulassungsinhaber oder hinsichtlich eines Minderjährigen begangen, wird die vorgesehene Mindeststrafe auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr festgelegt.

In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 werden nicht gemäß Artikel 5 zugelassene Personen, die gegen Artikel 12/1 Absatz 1 Nr. 4 und Artikel 35 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes oder ihre Ausführungserlasse verstoßen, mit einer Geldbuße von 26 bis 100 EUR belegt. Die Geldbuße kann so viele Male angewandt werden, wie Waffen betroffen sind. Sind die Verstöße aus Böswilligkeit begangen worden oder im Fall einer zweiten Verurteilung wegen eines der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verstöße, der binnen fünf Jahren nach der ersten Verurteilung begangen worden ist, wird die Strafe auf eine Geldbuße von 101 bis 300 EUR erhöht.

Der Versuch, den in Absatz 1 erwähnten Verstoß zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis 15.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Bei einem der in den Absätzen 1 bis 3, Absatz 4 dritter Satz oder Absatz 5 vorgesehenen Verstöße und unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 wird die Einziehung gemäß Artikel 42 des Strafgesetzbuches ausgesprochen. Bei einem in Absatz 4 dritter Satz erwähnten Verstoß oder bei Verstoß gegen eine aufgrund von Artikel 35 Nr. 7 ergangene Ordnungsbestimmung steht es dem Richter jedoch frei, sie nicht aussprechen ».

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.2. Der satzungsmäßige Zweck der ersten klagenden Partei, der VoG « Actieve Verdediging der Wapenliefhebers », besteht nach Artikel 4 ihrer Satzung unter anderem in der Verteidigung und im Schutz des « privaten Waffenbesitzes im Allgemeinen » sowie der « Interessen der privaten Waffenbesitzer, unabhängig von der Aktivität, die sie mit ihren Waffen ausüben (wie Sportschützen, Hobbyschützen, Jäger, Wurfscheibenschützen, Sammler, historische und folkloristische Gruppen ...) ».

Dieser Zweck, der sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet, ist von der angefochtenen Bestimmung insofern berührt, als Privatpersonen, die eine Waffe erwerben, dem durch diese Bestimmung eingeführten Verbot unterliegen und dessen Nichteinhaltung dazu führen kann, dass sie strafrechtlich verfolgt werden.

B.3.3. Da das Interesse der ersten klagenden Partei feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die zweite klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse aufweist.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung. Er besteht aus zwei Teilen.

B.5. Im ersten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße, so wie es durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gewährleistet werde. Die Kritik der klagenden Parteien läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass es für Personen, die eine Waffe erwerben würden, unmöglich sei, sicher zu wissen, ob der Besitz der Waffe gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstoße, wodurch sie die strafrechtlichen Folgen dieses Erwerbs nicht einschätzen könnten.

B.6.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.6.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.6.3. Sofern mit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip, wie in B.6.2 erwähnt, das Ziel verfolgt wird, demjenigen, der eine Handlung vornimmt, zu ermöglichen, vorher auf geeignete Weise einschätzen zu können, welche strafrechtliche Folge an diese Handlung geknüpft ist, hängt dieses Prinzip eng mit dem in Artikel 14 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip zusammen; diese Bestimmung lautet:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.7. In seinem Entscheid Nr. 154/2007 vom 19. Dezember 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.154) hat der Gerichtshof entschieden, dass der im Waffengesetz angewandte Begriff « Besitz » erlaubnispflichtiger Waffen ausreichend deutlich ist und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar ist. Der Gerichtshof präziserte, dass dieser Begriff in seinem üblichen Sinne zu verstehen ist und das tatsächliche Besitzen meint, ungeachtet des rechtlichen Titels, auf dem es beruht. Der Besitz einer Waffe unterscheidet sich im Übrigen vom Mitführen, insofern das Mitführen einer Waffe voraussetzt, dass man sie sofort und ohne Ortsveränderung nehmen kann (Entscheid Nr. 154/2007, B.27).

B.8. Wie der Ministerrat anmerkt, beruhen die Einwände der klagenden Parteien insofern auf einem falschen Ausgangspunkt, als sie anführen, dass das angefochtene Verbot auch für den Erwerb einer Waffe gelte, deren Besitz in der Vergangenheit gegen das Waffengesetz und seine Ausführungserlasse verstoßen habe, auch wenn der Überlassende die Waffe mittlerweile auf rechtmäßige Weise besitze. Ein solcher Ausgangspunkt stimmt nicht mit dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung überein, die ein Verbot für den Erwerb einer Waffe vorsieht, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse « verstößt ». Daraus ergibt sich, dass ausschließlich der rechtmäßige beziehungsweise rechtswidrige Charakter des Besitzens durch den Überlassenden zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Erwerber zu berücksichtigen ist.

B.9.1. Bei der Beurteilung des angefochtenen Verbots im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen muss der Gerichtshof vor Augen haben, dass Personen, die zum Erwerb einer Waffe berechtigt sind, in der Regel von den Waffengesetzen Kenntnis haben und haben müssen (siehe unter anderem die Artikel 5 § 2 Absatz 3, 11 § 3 Absatz 1 Nr. 7 und 12 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Waffengesetzes). Bei diesen Personen kann, unabhängig davon, ob es um Gewerbetreibende oder Privatpersonen geht, davon ausgegangen werden, dass sie wissen, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit der Besitz einer Waffe mit dem Waffengesetz und seinen Ausführungserlassen vereinbar ist. Darüber hinaus müssen sie die notwendige Aufmerksamkeit bei allen ihren Aktivitäten in Bezug auf Waffen walten lassen, insbesondere wenn sie eine Waffe erwerben.

B.9.2.1. Die Person, die eine Waffe im Einklang mit dem Waffengesetz und seinen Ausführungserlassen besitzt, verfügt in der Regel über ein Dokument, aus dem dieser rechtmäßige Besitz abgeleitet werden kann.

So verpflichtet Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991 « zur Ausführung des Waffengesetzes » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. September 1991) die Person, die eine Waffe auf Grundlage einer vorherigen Erlaubnis im Sinne von Artikel 11 des Waffengesetzes besitzt, den für sie bestimmten Teil A dieser Erlaubnis aufzubewahren. Der Erlaubnisschein wird gemäß dem Muster Nr. 4 ausgestellt, das demselben königlichen Erlass als Anlage beigefügt ist. Teil A erwähnt die Identität und die Nationalregisternummer des Erlaubnisinhabers sowie die Eigenschaften der betreffenden Waffe, einschließlich der Art, des Kalibers und der Seriennummer. Teil B, der ähnliche Informationen wie Teil A enthält, ist für

die Behörde bestimmt, die die Erlaubnis erteilt hat (Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).

Ferner werden nach Artikel 25 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991 eine Überlassungsmeldung und eine Kopie davon nach Muster Nr. 9 erstellt, wenn eine Überlassung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen an und zwischen Inhabern eines Jagdscheins, Inhabern einer Sportschützenlizenz und Privataufsehern im Sinne von Artikel 12 Nrn. 1, 2 und 4 des Waffengesetzes erfolgt, die in Bezug auf bestimmte Waffen von der Erlaubnispflicht befreit sind. Eine mit der Registrierungsnummer versehene Kopie der Überlassungsmeldung lässt der Gouverneur dem Erwerber zukommen. Die Überlassungsmeldung erwähnt die Identität und die Nationalregisternummer des Erwerbers sowie die Eigenschaften der überlassenen Waffe.

Schließlich sieht Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991 eine Verpflichtung für zugelassene Personen, insbesondere Waffenhändler, vor, ein Register nach Muster A zu führen, in das sie die erlaubnispflichtigen Feuerwaffen eintragen, die sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen. In diesem Register sind unter anderem der Ursprung, die Art, das Kaliber und die Seriennummer der Waffe genannt. Außerdem verfügt jeder Waffenhändler in der Regel über eine Zulassungsbescheinigung, die nach Muster Nr. 2 ausgestellt wird (Artikel 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991), und muss er auf seinen Dokumenten und auf seiner Website seine Zulassungsnummer angeben (Artikel 13 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 11. Juni 2011 « zur Regelung des Status des Waffenhändlers »).

B.9.2.2. Nichts hindert die Person, die eine Waffe erwerben möchte, daran, vom Überlassenden die Informationen, einschließlich der vorerwähnten Dokumente, zu verlangen, die es ihr ermöglichen, sich zu vergewissern, dass der Besitz der Waffe nicht gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt. Folglich kann eine solche Person, bevor sie die Waffe erwirbt, ausreichend einschätzen, ob sie mit diesem Erwerb gegen das angefochtene Verbot verstoßen wird und daher welche strafrechtlichen Folgen damit verbunden sind.

B.9.3. An diesem Ergebnis ändert der Umstand nichts, dass, wie die klagenden Parteien vorbringen, der Erwerber der Waffe in bestimmten Fällen nicht wissen könne, dass die vorherige Erlaubnis des Überlassenden nicht mehr gültig sei, insbesondere wenn der

Überlassende es unterlassen habe, den Teil A dieser Erlaubnis innerhalb der einschlägigen Frist an die Behörde, die sie erteilt hat, zurückzuschicken (siehe Artikel 10 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).

Nach Ansicht des Kassationshofs kann ein Irrtum nämlich « schuldausschließenden Charakter haben, wenn er unvermeidbar ist, was bedeutet, dass aus den Umständen abgeleitet werden kann, dass die Person, die sich auf den Irrtum beruft, so gehandelt hat, wie jede vernünftige und vorsichtige Person in der gleichen Situation gehandelt hätte » (Kass., 9. November 2021, P.21.0962.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20211109.2N.11).

Sofern der Erwerber einer Feuerwaffe unmöglich wissen konnte, dass deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt, weil der Überlassende ihm falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat, ist deshalb davon auszugehen, dass er sich auf einen solchen Schuldausschließungsgrund berufen kann.

B.9.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist es auch nicht von Bedeutung, dass Privatpersonen, die eine Waffe erwerben möchten, das zentrale Waffenregister nicht zu Rate ziehen können, um zu überprüfen, ob die Waffe darin eingetragen ist.

Nach Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991 ist das zentrale Waffenregister eine Datenbank, « in der die in Artikel 29 erwähnten Angaben gespeichert werden ». Diese Angaben beziehen sich unter anderem auf den vorerwähnten Teil B des Erlaubnisscheins für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Feuerwaffe, der nach Muster Nr. 4 ausgestellt wird, sowie auf die vorerwähnte Überlassungsmeldung, die dem Muster Nr. 9 entspricht (Artikel 29 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991). Von jeder Feuerwaffe werden Typ, Marke, Modell, Kaliber und Seriennummer registriert und aufbewahrt, außerdem die Namen und Adressen des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, es sei denn, die Waffe befindet sich bei einem zugelassenen Waffenhändler, der sie gemäß Artikel 23 in sein Register eingetragen hat (Artikel 28 Absatz 5 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991). Ferner gibt der Prüfstand für Feuerwaffen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen « für jede Feuerwaffe, die in Belgien in Verkehr gebracht wird, eine einmalige nationale Identitätsnummer in das zentrale Waffenregister ein » (Artikel 29/1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).

Es stimmt, dass das zentrale Waffenregister nur für bestimmte Personen und Stellen zugänglich ist, nämlich « für den Minister der Justiz und die Personalmitglieder des föderalen Waffendienstes, den Minister des Innern oder seinen Beauftragten, die Provinzgouverneure oder ihre Beauftragten, die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, die Untersuchungsrichter, die Prokuratoren des Königs, die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei, die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und den Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen sowie die ermächtigten Beamten der für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zuständigen regionalen Dienste » (Artikel 28 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).. Darüber hinaus dürfen « diese Angaben [...] weder Drittpersonen, sei es Privatpersonen oder juristischen Personen, noch Behörden, die nicht in Absatz 2 erwähnt sind, mitgeteilt werden » (Artikel 28 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).

Die zuständigen Behörden müssen das zentrale Waffenregister dabei « binnen acht Tagen über die Ausstellung oder den Empfang der in Artikel 29 erwähnten Unterlagen unterrichten » (Artikel 30 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991). Dieses Register wird verwaltet « von einer gleichnamigen Dienststelle der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information der föderalen Polizei » (Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine fehlerhafte oder fehlende Registrierung im zentralen Waffenregister in Bezug auf eine Waffe, für die der Überlassende die in B.9.2 erwähnten Informationen zur Verfügung stellen kann, an sich nicht ausreicht, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Überlassende die Waffe in Widerspruch zum Waffengesetz oder zu seinen Ausführungserlassen besitzt, wie es in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, und dass der Erwerb einer solchen Waffe daher eine strafrechtliche Verfolgung zur Folge haben kann. Sofern in einem solchen Fall die Anforderungen bezüglich der Registrierung nicht erfüllt sind, ist das die Folge eines Versäumnisses der zuständigen Behörden, das zentrale Waffenregister über die relevanten Informationen in Kenntnis zu setzen, beziehungsweise der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information der föderalen Polizei, dieses Register auf den aktuellen Stand zu bringen.

B.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds und den zweiten Klagegrund

B.11.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, so wie er durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werde. Nach ihrer Auffassung behandelt die angefochtene Bestimmung wesentlich unterschiedliche Kategorien von Personen gleich, nämlich einerseits Erwerber, die mit Wissen und Wollen eine Waffe erwerben würden, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstoße, und die die Waffe entweder registrierten, um sie dem legalen Verkehr zuzuführen, oder, im illegalen Verkehr zu behalten, und andererseits gutgläubige Erwerber, die nicht wüssten und auch nicht wissen könnten, dass der Besitz der Waffe, die sie erwerben würden, unrechtmäßig sei. Es sei nicht sachlich gerechtfertigt, dass beide Kategorien von Personen den gleichen Straftatbestand verwirklichen könnten.

B.11.2. Der zweite Klagegrund ist ebenfalls aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung abgeleitet. Die klagenden Parteien führen an, dass die Erwerber einer Waffe, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstoße, anders behandelt würden als die Erwerber eines Vermögensvorteils, der im Sinne von Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches unmittelbar aus einer Straftat gezogen worden sei, wenn sich dieser Vermögensvorteil auf eine Waffe beziehe. Die erstgenannten Erwerber könnten infolge der angefochtenen Bestimmung immer strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig davon, ob sie wüssten, dass der Besitz der Waffe unrechtmäßig sei. Demgegenüber könnten die letztgenannten Erwerber nur verfolgt werden, wenn nach Artikel 505 Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches ein spezifisches subjektives Element nachgewiesen werde, wonach:

« Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

[...]

2. wer in Artikel 42 Nr. 3 erwähnte Sachen kauft, im Tausch oder kostenlos erhält, besitzt, aufbewahrt oder verwaltet, obwohl ihm der Ursprung dieser Sachen zu Beginn dieser Verrichtungen bekannt war oder bekannt sein musste,

3. wer in Artikel 42 Nr. 3 erwähnte Sachen umtauscht oder überträgt, um ihren illegalen Ursprung zu verheimlichen oder zu verschleiern oder um Personen, die an der Straftat beteiligt gewesen sind, aus der diese Sachen stammen, zu helfen, den Rechtsfolgen ihrer Taten zu entgehen,

4. wer die Art, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung der in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen oder das Eigentum an diesen Sachen verheimlicht oder verschleiert, obwohl ihm der Ursprung dieser Sachen zu Beginn dieser Verrichtungen bekannt war oder bekannt sein musste ».

B.11.3. Aufgrund ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof den zweiten Teil des ersten Klagegrunds und den zweiten Klagegrund zusammen. Sowohl die in B.11.1 erwähnte Gleichbehandlung als auch der in B.11.2 erwähnte Behandlungsunterschied sind nämlich die Folge der Entscheidung des Gesetzgebers, in Bezug auf den subjektiven Bestandteil der angefochtenen Straftat nur Nachlässigkeit anstatt eines besonderen Vorsatzes zu verlangen.

B.12.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.2. Die Frage der Tadelnswürdigkeit bestimmter Taten, deren Einstufung als Straftat, die Ernsthaftigkeit dieser Straftat und die Schwere, mit der diese geahndet werden kann, gehören zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gerichtshof würde sich in den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung von Unterschieden bei der Bestrafung jeweils eine Abwägung aufgrund eines Werturteils über die Tadelnswürdigkeit der betreffenden Taten im Vergleich zu anderen Straftaten vornehmen und seine Prüfung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Wahl des Gesetzgebers derart unzusammenhängend ist, dass sie zu einem

offensichtlich unangemessenen Behandlungsunterschied oder einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe führt.

B.12.3. Auch in Bezug auf den Besitz und die Überlassung von Waffen verfügt der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen des Unionsrechts über einen weiten Beurteilungsspielraum. Er darf davon ausgehen, dass der Waffenbesitz beträchtliche gesellschaftliche Risiken mit sich bringt und dass spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um diese Risiken zu begrenzen. Es obliegt dem Gesetzgeber, insbesondere wenn er ein Übel bekämpfen möchte, das bisher durch andere Maßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte, zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft und/oder zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden müssen.

B.13. Wie sich aus den in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt, wollte der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung im Wesentlichen den « illegalen Waffenhandel » bekämpfen, das heißt den Handel mit Waffen, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt, und zwar indem nicht nur der Überlassende, sondern auch der Erwerber der Waffe bestraft wird, selbst wenn Letzterer über eine Erlaubnis zum Besitz einer solchen Waffe verfügen sollte.

Allgemeiner verfolgte der Gesetzgeber bei der Einführung des Systems der Waffenbesitzerlaubnis und der Waffenregistrierung, wie im Waffengesetz vorgesehen, die Absicht, einen geschlossenen Kreislauf für die Überlassung erlaubnispflichtiger Waffen zu schaffen, um die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen zu gewährleisten und ihren Umlauf innerhalb des Landes kontrollieren zu können (siehe auch den vorerwähnten Entscheid Nr. 154/2007, B.74.2).

B.14. In Bezug auf diese Ziele ist es sachdienlich, dass die Schuld hinsichtlich der Straftat bei Nachlässigkeit vorliegen kann und dass daher kein besonderer Vorsatz erforderlich ist. Eine solche Konkretisierung des subjektiven Bestandteils der Straftat hat zur Folge, dass fortan jede Person, die eine Waffe erwerben möchte, sich aktiv dessen vergewissern muss, dass der Besitz der Waffe im Einklang mit dem Waffengesetz und seinen Ausführungserlassen steht, wie in B.9.2 erwähnt wurde.

Daneben verpflichtet die angefochtene Bestimmung Personen, die aufgrund eines Beschlusses zur Verweigerung, zur Aussetzung oder zum Entzug ihre Erlaubnis oder das Recht auf Waffenbesitz verlieren, dazu, die Waffe rechtzeitig bei einem Zulassungsinhaber zu hinterlegen oder einem Zulassungsinhaber beziehungsweise einer Person, die sie besitzen darf, zu überlassen, wie in Artikel 18 des Waffengesetzes vorgesehen. Die angefochtene Bestimmung macht es in der Praxis nämlich unmöglich, die Waffe noch nach Ablauf der im Beschluss zur Verweigerung, zur Aussetzung beziehungsweise zum Entzug vorgeschriebenen Frist weiterzuverkaufen, da in einem solchen Fall auch der Erwerber dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist.

Folglich trägt das angefochtene Verbot nicht nur zur Verwirklichung des Ziels bei, den illegalen Waffenhandel zu bekämpfen, sondern auch zur Wirksamkeit und zur Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Besitz von Waffen im Allgemeinen.

B.15.1. Schließlich ist es nicht unverhältnismäßig, dass alle Personen, die eine Waffe erwerben, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt, den gleichen Straftatbestand verwirklichen, unabhängig von der Schuldform im Rahmen dieses Erwerbs.

B.15.2. Wie in B.9.1 erwähnt wurde, darf der Gesetzgeber die notwendige Aufmerksamkeit der Personen erwartet, die zum Erwerb einer Waffe berechtigt sind. Aus den Ausführungen in B.9.2 ergibt sich außerdem, dass die angefochtene Bestimmung es einer Privatperson nicht unmöglich macht oder außerordentlich erschwert, in Zukunft noch eine Waffe zu erwerben, da es grundsätzlich ausreicht, vom Überlassenden die Informationen zu verlangen, die es ermöglichen, sich zu vergewissern, dass der Besitz der Waffe nicht gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt.

B.15.3. Nach Artikel 23 des Waffengesetzes wird die Nichteinhaltung des angefochtenen Verbots « mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR oder mit lediglich einer dieser Strafen » bestraft. Diese Bestimmung erlaubt es nicht nur, eine Sanktion innerhalb weiter Strafraumen zu wählen, sondern auch, nur eine der beiden Strafen zu verhängen. Der Richter verfügt folglich über einen Strafraumen, der es ihm erlaubt, im Lichte der relevanten Elemente der Sache Maßarbeit zu liefern, wodurch bei der Bestimmung der Strafe unter anderem das Motiv des Täters für den

Erwerb der Waffe berücksichtigt werden kann. Folglich wird es dem Richter nicht unmöglich gemacht, eine Strafe zu verhängen, die im Verhältnis zur Schwere des strafbaren Verhaltens steht, das darin besteht, bloß aus Nachlässigkeit eine Waffe erworben zu haben, deren Besitz gegen das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse verstößt.

B.15.4. Im Übrigen ändert der Umstand, dass die Schuld hinsichtlich der Straftat bei Nachlässigkeit vorliegen kann und dass daher kein besonderer Vorsatz erforderlich ist, nichts daran, dass der Täter freigesprochen wird, wenn ein Schuldausschließungsgrund, insbesondere ein unvermeidbarer Irrtum, nachgewiesen wird, wie in B.9.3 erwähnt wurde.

B.16. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen